



CH-3003 Bern, EDA, MCR

A-Post

Frau
Barbara Müller
Kampagne für Entschuldung und Entschädigung
im südlichen Afrika
KEESA
c/o FEPA
Postfach 195
4005 Basel

Bern, 21.01.2008

Ihr Schreiben vom November 2007

Sehr geehrte Frau Müller

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom November 2007, welches ich mit Aufmerksamkeit gelesen habe.

Es ist auch mir ein grosses Anliegen, dass für die Schwachen und Unterdrückten unserer Gesellschaft gesorgt wird. Aus diesem Grund weise ich Ihren Vorwurf, die Schweizer Regierung berücksichtige in keiner Weise die Rechte der Opfer und die Verletzung der Menschenrechte, klar zurück. Ich verweise an dieser Stelle auf die finanzielle Unterstützung, welche der Bundesrat von 1986 bis 1994 unter anderem an südafrikanische, für die Rehabilitierung von Opfern einsethene NGOs leistete. Zudem unterstützte die Schweiz 1997 als erster Staat weltweit die *Truth and Reconciliation Commission* Südafrikas. Ferner kam es in Südafrika in den Jahren 2004 und 2006, auch dank der finanziellen Hilfe der Schweizer Regierung, zur Publikation von sieben neuen Geschichtsbänden mit dem Titel „*Turning Points in History*“, welche unter der Leitung des südafrikanischen Bildungsministeriums für den allgemeinen Schulunterricht konzipiert worden waren. Diese Bücher vermitteln verschiedene geschichtliche Standpunkte und animieren die Leserschaft zu einer selbstständigen Interpretation der Ereignisse. Die Schweiz leistete somit verschiedentlich einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der Vergangenheit.

Sie erwähnen in Ihrem Brief den Entscheid des US-Appellationsgerichts. Ich stimme mit Ihnen überein, dass die Frage der Souveränität in dieser Angelegenheit von zentraler Bedeutung ist. Als Land, das sich seit über hundert Jahren für das Völkerrecht einsetzt, hat die Schweiz bezüglich extraterritorialer Gerichtsbarkeiten immer eine klare Haltung eingenommen: Diese hat sich seit dem von Ihnen angesprochenen Fall *Sosa v. Alvarez* nicht geändert. Was die Tragweite und den Gültigkeitsbereich des *Alien Tort Claims Act (ATCA)* betrifft, werden Sie bemerkt haben, dass eine uneinheitliche Rechtsprechung vorliegt. So erklärte etwa dasselbe Appellationsgericht, welches am

12. Oktober 2007 über die Berechtigung der Sammelklage der Apartheidopfer entschied, im Jahre 2003 noch, dass „weder der Kongress noch der Supreme Court die komplexe und kontroverse Frage der Interpretation und Tragweite des ATCA definitiv gelöst haben“.¹

Es wäre wohl von allgemeinem Interesse, genau diese Frage der Interpretation des ATCA ein für allemal zu klären. Diese Aufgabe muss in den USA in letzter Instanz vom Supreme Court erfüllt werden. Aus diesem Grund setzt sich die Schweizer Regierung, wie auch andere betroffene Regierungen dafür ein, dass sich eben jene Instanz des Falles annimmt. Die Schweiz wünscht sich Klarheit und Transparenz bezüglich des Gültigkeitsbereiches des ATCA. Dies ist auch ganz im Sinne unserer lösungsorientierten, aussenpolitischen Leitlinie, welche für die Aufklärung internationaler Fragen und Probleme steht.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name 'Micheline Calmy-Rey'.

Micheline Calmy-Rey
Bundesrätin

¹ Flores v. S. Peru Copper Corp., 414 F.3d 233, 247 (2d Cir.2003).